

Hinweise zur Ermittlung des Düngedarfes beim Vermehrungsanbau von Gräsern - Stand 02/2021

Im Land Brandenburg wurden in den letzten Jahren ca. 3.000 ha Gräser zum Vermehrungsanbau angemeldet. Entsprechend der Düngerverordnung (DüV) vom 28.05.2020, § 3 Absatz 2 hat der Betriebsinhaber auch für diese Kulturen den Düngedarf vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat zu bestimmen. Die Änderungen basieren auf bisherigen bundesweiten Abstimmungen. Änderungen zur vorherigen Ausführung sind grau hinterlegt. Auf Grund von Abstimmungen auf Bundesebene sind weitere Anpassungen der Vorgaben möglich. Bitte achten Sie daher auf neue Veröffentlichungen auf der Internetseite des LELF unter <https://elf.brandenburg.de/elf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>. Je nach Anbauverfahren – insbesondere der Nutzung – ist bei der **N-Düngedarfsermittlung** nach den folgenden Varianten zu unterscheiden:

Das Verfahren zur N-Düngedarfsermittlung im Überblick:

Lfd. Nr.	Nutzung		Berechnungsmethodik	N-Bedarfswert	Besonderheiten
1	1 x Ernte Grassamen und ab 2 x Ernte Futter (mehrschnittig) in der Vegetationsperiode	überwinterter Bestand auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.	Grünland/ mehrschnittiges Feldfutter	310 kg N/ha bei 120 dt TM/ha	Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 (2) DüV
2	1 x Ernte Grassamen und 1 x Ernte Futter (mehrschnittig) in der Vegetationsperiode	überwinterter Bestand auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.	Grünland/ mehrschnittiges Feldfutter	170 kg N/ha bzw. 200 kg N/ha	keine Korrektur aufgrund Ertragsdifferenz (ertragsunabhängig)
3	1 x Ernte Grassamen im Ansaatjahr (einschnittig)	auch als Untersaat (Haupt- oder Zweitfruchtstellung)	Ackerland	155 kg N/ha	Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 (1) DüV (ertragsunabhängig)
4	Ohne Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr und 1x Ernte Grassamen im Folgejahr (einschnittig)	auch als Untersaat	<u>Im Ansaatjahr:</u> Verfahren der Herbstdüngedarfsermittlung <u>Im Folgejahr:</u> Düngedarfsermittlung für Ackerland	<u>Im Ansaatjahr:</u> Düngung nach § 6 (9) DüV u. a. max. 30/60 kg N/ha <u>Im Folgejahr:</u> 155 kg N/ha	<u>Im Ansaatjahr:</u> Formblatt Herbstdüngedarfsermittlung <u>Im Folgejahr:</u> Berechnung entsprechend den Vorgaben des § 4 (1) DüV; ertragsunabhängig

1. Grassamenernte plus Ernte von 2 oder mehr Aufwüchsen im Ansaatjahr

(Bestand aus Vorjahr/en – auch als Untersaat oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.)

Der Stickstoff-Düngedarf ist nach der **Berechnungsmethodik für Grünland/ Dauergrünland/ mehrschnittigen Feldfutterbau** auf der Grundlage nachfolgender Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren:

- N-Bedarfswert nach DüV, Anlage 4, Tabelle 9: Ackergras (3-4 Schnitte/Jahr): 310 kg/ha bei 120 dt TM/ha
- Berücksichtigung aller durch die DüV vorgegebenen Zu- oder Abschläge z. B. auf Grund von Ertragsdifferenzen
- Bitte beachten Sie die Begrenzung der Düngung vom 1.9. bis zur Sperrfrist bei Aussaat bis zum Ablauf des 15.5. in Höhe von 80 kg Gesamt-N/ha (DüV, § 6 (11)) bzw. 60 kg Gesamt-N/ha in den mit Nitrat belasteten Gebieten (DüV § 13a (2) Nr. 6.). Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende Reserve von der Düngedarfsermittlung vorhanden ist.

2. Grassamenernte plus Ernte maximal eines weiteren Aufwuchses in Hauptfruchtstellung (Bestand aus Vorjahr/en – auch als Untersaat – oder Frühjahrsansaat vor dem 15.05.)

In diesen Fällen erfolgt die N-Düngebedarfsermittlung und Dokumentation **in Anlehnung** an die Berechnungsmethodik für Grünland/ Dauergrünland/ mehrschnittigen Feldfutterbau auf der Grundlage nachfolgender Vorgaben:

- N-Bedarfswert: 170 kg N/ha
- Der N-Bedarfswert kann bis auf max. 200 kg N/ha erhöht werden, wenn beim Anbau von Welschem Weidelgras oder Einjährigem Weidelgras **vor** der Grassamenernte ein ertragreicher Aufwuchs vollständig abgefahren wird (z. B. Schnitt zur Silierung)
- Der N-Bedarfswert ist grundsätzlich **ertragsunabhängig** (und rohproteinunabhängig). Deshalb sind im Rahmen der Stickstoffbedarfsermittlung nach Anlage 4 Tabelle 9 DüV die entsprechenden Abschläge für die Stickstoffnachlieferung – aber **keine Korrektur auf Grund von Ertragsdifferenzen** vorzunehmen.
- Bei überjährigen Gräsern gilt der N-Bedarfswert für die gesamte Anbauperiode.
- Auch hier der Hinweis: Sollte eine Düngung im Zeitraum vom 1.9. bis zur Sperrfrist vorgesehen sein, ist diese auf 80 kg Gesamt-N (DüV § 6 (11)) bzw. 60 kg Gesamt-N/ha in den mit Nitrat belasteten Gebieten (roten Gebieten) (DüV § 13a (2) Nr. 6.) begrenzt.

3. Grassamenernte von einschnittigem Ackergras in Zweitfruchtstellung ohne weitere Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr und Umbruch im Ansaatjahr

Im Gegensatz zum mehrschnittigen Anbau nach Nr. 1. und 2. ist die N-Düngebedarfsermittlung und Dokumentation hier entsprechend den **Vorgaben für Ackerland** durchzuführen.

Der **N-Bedarfswert beträgt 155 kg N/ha**. Auch hier ist der N-Bedarfswert **ertragsunabhängig** und somit keine Korrekturen auf Grund von Ertragsdifferenzen erforderlich. Ansonsten ist die Düngebedarfsermittlung entsprechend der Vorgaben für den Zweitfruchtanbau durchzuführen.

4. Anbau ohne Aufwuchsnutzung im Ansaatjahr und ausschließlicher Grassamenernte im Folgejahr (Aussaat vor dem 15.09. oder Anbau als Untersaat; überjähriger Anbau)

Auch hier erfolgt die Düngebedarfsermittlung auf Grund der Einschnittigkeit entsprechend den Vorgaben für den Ackerbau.

- Die N-Düngung im Ansaatjahr unterliegt den Vorgaben zur Herbsdüngung gemäß DüV § 6 (9).
- Der Düngebedarf ist anhand des Formblattes zur Herbsdüngung (<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/D%C3%BCngebeforderung-Herbst-vereinfachtes-Verfahren-zum-Ausf%C3%BCllen-am-Rechner%2825.9.2020%29.docx>) durchzuführen.
- Die maximal mögliche Menge von 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium-N/ha (es gilt der Wert, der zuerst erreicht ist) sind Brutto-Mengen. Hier dürfen bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln lediglich Stall- und Lagerverluste in Ansatz gebracht werden. Diese sind bei der Nutzung von Richtwerten, der Deklaration bei Zukauf bzw. bei Vorliegen eines Untersuchungszeugnisses bereits berücksichtigt. Ausbringverluste sowie die Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 der DüV dürfen nicht verwendet werden.
- Die N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr des Folgejahres ist dann nach Ziffer 3. durchzuführen.

Hinweis zur Düngebedarfsermittlung für Phosphor

Bitte beachten Sie, dass ebenfalls eine Düngebedarfsermittlung für Phosphor vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen (für Schläge ab einem Hektar) erforderlich wird. Hier bilden die Entzugswerte der Ernteprodukte die Basis. Zur Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Phosphormengen ist mindestens alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung durchzuführen. Bei Gehaltsklassen A und B ist auf Basis dieser Untersuchung ein Zuschlag zum Entzug möglich. Eine Vorratsdüngung ist möglich. Übersteigt der Phosphatgehalt im Boden 25 mg Phosphat je 100 g Boden nach der Doppellaktatmethode (empfohlene Methode für Brandenburg) (DüV § 3 (6)) darf höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr gedüngt werden! Eine Vorratsdüngung ist dann für maximal 3 Jahre möglich.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Erträge realistisch sind. Ein nicht korrekt ermittelter Düngebedarf sowie die Überschreitung des Düngebedarfes sind Cross Compliance relevant!

Bitte beachten Sie darüber hinaus alle weiteren Regelungen der Düngeverordnung und der Landesverordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Brandenburg z. B. in mit Nitrat belasteten Gebieten die 20%-Reduzierung des Düngebedarfes.